

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Vorbemerkung
2. Geltung der AGB, Vertragsbestandteile und Rangordnung
3. Angebot / Offerte
4. Termine und Lieferfristen
5. Beststellungsänderung
6. Vergütung / Preise
7. Rechnung und Zahlung
8. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge
9. Urheber- und weitere Schutzrechte
10. Vorzeitige Vertragsauflösung / Kündigung
11. Garantieansprüche des Kunden
12. Leistungserbringung durch Dritte
13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Vorbemerkung

Die IED Gruppe AG (IED) erbringt Bau- und Dienstleistungen und liefert Waren und Produkte für die Infrastruktur in den Bereichen Energie, Kommunikation und Verkehr.

In rechtlicher Hinsicht sind die Beziehungen zu unseren Kunden als Kaufvertrag (Liefen von Waren und Produkten), Auftrag (Planungs-, Engineerings- und Beratungsleistungen) oder als Werkvertrag (Bau- und Werkleistungen) oder als gemischte Verträge zu qualifizieren.

2. Geltung der AGB, Vertragsbestandteile und Rangordnung

Vertragsbestandteil all unserer Rechtsbeziehungen ist in erster Linie der mit dem Kunden abgeschlossene schriftliche Vertrag. Mündliche, namentlich auch telefonische Abmachungen, unter anderem auch Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung der IED. Soweit der Vertrag keine oder keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die AGB für alle Lieferungen und Leistungen der IED, unabhängig von der Rechtsnatur des Vertrages. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert und gelten nicht als Vertragsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. In der Rangordnung nachfolgend und, sofern der Natur der erbrachten Leistungen entsprechend, kommen die relevanten SIA-Normen in ihrer zum Zeitpunkt der Offerte jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen technischen Normen der Fachverbände zur Anwendung, sofern sie als Stand der Technik gelten.

Sollten einzelne Bestimmungen des schriftlichen Vertrages oder der AGB nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Kunde anerkennt in diesem Fall, dass die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine

wirksame und durchsetzbare ersetzt wird, welche der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Zweck und dem Interessenausgleich des Vertrages entspricht.

3. Angebot / Offerte

Das schriftliche Angebot der IED hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde das Angebot schriftlich bestätigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der Bestellung des Kunden und dem Angebot gilt das Angebot von IED, sofern der Kunde nicht darauf aufmerksam gemacht und von IED eine Anpassung des Angebotes verlangt hat.

Der im Angebot definierte Preis, namentlich im Falle eines Pauschalpreises umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Sofern die Vertragsrealisierung weitere / andere Leistungen erfordert, bedeutet dies eine Beststellungsänderung und zwar auch dann, wenn es sich um Leistungen handelt, welche dem Grundsatz nach im Angebot enthalten sind, deren Erbringung jedoch eine Leistungserweiterung / -anpassung erfordert.

4. Termine und Lieferfristen

Die Leistung von IED erfolgt unter Einhaltung der mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Lieferfristen und Termine. Kann die Leistung infolge von Verzögerungen, welche IED nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht werden, so ist IED von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden und hat, sofern eine nachträgliche Leistung / Lieferung möglich ist, Anspruch auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine. Ein solcher Anspruch ist unter anderem gegeben, wenn

- notwendige kundenseitige Vorarbeiten oder Lieferungen verspätet oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zum Vertragsvollzug notwendigen Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig, vollständig oder inhaltlich korrekt liefert oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- der Leistungsumfang oder die Ausführungsbedingungen durch den Kunden nachträglich geändert werden oder sich durch von IED nicht zu vertretenden Umständen verändern, und demzufolge eine Beststellungsänderung vorliegt.

Die Lieferung von Waren und Produkten erfolgt auf der Basis EXW (INCOTERMS® 2010) ab dem von IED bestimmten Standort.

5. Beststellungsänderung

Ändert der Kunde den Leistungsumfang oder die Ausführungsbedingungen inklusive Termine und Fristen oder ändern sich diese durch Umständen, welche von IED nicht zu vertreten sind, so liegt eine Beststellungsänderung vor, welche zu einer Preisanpassung / Neufestsetzung des Preises führt. IED unterbreitet in einem solchen Falle dem Kunden eine angepasste Offerte sowohl bezüglich Nachtragspreis als auch bezüglich Termine und weitere Umstände der Vertragserfüllung. Bei der Bestimmung des Nachtragspreises werden die durch die Terminverschiebungen entstehenden internen Kosten (Unterauslastung der Kapazitäten und/oder notwendiger Kapazitätsaufbau) mitberücksichtigt. Sofern der Kunde dieses neue Angebot nicht sofort schriftlich ablehnt oder von IED bereits angefangene Leistungen nicht sofort schriftlich zurückweist, gilt das Angebot und der Nachtragspreis als angenommen und als neuer Vertragsbestandteil.

6. Vergütung / Preise

Die vertraglich festgelegten Preise verstehen sich in Schweizer Franken rein netto, exkl. jeweils geltende Mehrwertsteuer. Die Art der Preisbestimmung wird im schriftlich abzuschliessenden Vertrag geregelt (Regie-, Einheits-, Global- oder Pauschalpreise). Enthält der schriftliche Vertrag keine solche Regelung oder ist der Preis auch mittels Auslegung nicht bestimmbar, so erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen nach Aufwand / in Regie. Eine solche Abrechnung erfolgt ebenfalls für vom Kunden gewünschte Änderungen oder zusätzliche Arbeiten, soweit nicht etwas anderes vorgängig schriftlich vereinbart worden ist. Die Preise für die Lieferung von Waren und Produkten verstehen sich auf der Basis EXW (INCOTERMS® 2010).

7. Rechnung und Zahlung

Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsstellung. IED ist berechtigt, auch ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, Teilrechnungen nach Massgabe des Leistungsfortschrittes zu stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde nach Ablauf der Zahlungsfrist und ohne zusätzliche Mahnung / Inverzugsetzung einen Verzugszins von 5% p.a.. Überdies ist IED berechtigt, die Erbringung der vereinbarten Leistungen einzustellen und eine Erstreckung der Lieferfristen / Termine zu beanspruchen oder, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, vom abgeschlossenen Vertrag unter Geltendmachung des positiven Vertragsinteresses zurückzutreten. Eine Verrechnung der Preisschuld durch den Kunden mit Gegenforderungen irgendwelcher Art wird wegbedungen.

8. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

Sofern vereinbart oder allgemein üblich, findet eine von IED und dem Kunden gemeinsam

durchzuführende Abnahme statt. Diese hat innerhalb von längstens 30 Tagen nach Anmeldung der Abnahmebereitschaft durch IED zu erfolgen. Verweigert der Kunde ausdrücklich oder konkludent die gemeinsame Abnahme, so gilt diese nach Massgabe eines von IED zu erstellenden Protokolls als erfolgt und die Leistung von IED als vertragsgemäss erbracht.

Findet eine solche Abnahme nicht statt oder ist sie nicht üblich, so ist der Kunde verpflichtet, die Leistungen / Lieferungen von IED innert angemessener Frist nach deren Erbringung zu prüfen und allfällige Mängel sofort nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Dasselbe gilt für versteckte Mängel, welche im Falle einer Abnahme gemäss vorstehendem Absatz nicht erkennbar gewesen sind.

9. Urheber- und weitere Schutzrechte

Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Urheber- und anderen Schutzrechte sind und bleiben Eigentum von IED. Dies gilt ebenfalls für rechtlich nicht geschützte Arbeitsergebnisse wie Verfahren, Methoden, Modelle, Originaldateien etc., welche im Rahmen der Vertragserfüllung von IED erarbeitet / entwickelt wurden. Der Kunde ist berechtigt, die aus diesen Rechten fliessenden Arbeitsergebnisse / Lösungen ausschliesslich beschränkt auf die vertraglich vereinbarte Leistung im Rahmen deren bestimmungsgemässen Verwendung zu nutzen.

Eine Vervielfältigung von Arbeitsunterlagen jeder Art sowie auch die Weitergabe an Dritte durch den Kunden ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von IED zulässig.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung / Kündigung

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung / Kündigung durch den Kunden, ohne dass dieser beweist, dass ein Verschulden von IED vorliegt, hat der Kunde IED vollumfänglich schadlos zu halten. Im Bereiche des Auftragsrechtes schuldet der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung für sämtliche bis zur Vertragsauflösung von IED erbrachten Leistungen sowie Kostenersatz für Vorleistungen, Investitionen und die Bereitstellung materieller und personeller Infrastruktur, welche IED im Hinblick auf die Vertragserfüllung getätigt hat, sowie zusätzlich Ersatz für darüber hinaus entstandener Unzeitschaden.

11. Garantieansprüche des Kunden

IED garantiert, dass ihre Leistungen fachkundig, vertragsgemäss und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt erbracht werden. Im Falle von Vertragsabweichungen, welche einen Mangel darstellen, hat IED das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung innert angemessener Frist. Ausschliesslich im Falle groben Verschuldens haftet IED dem Kunden für allfälligen durch den Mangel verursachten weiteren Schaden. Handelt es sich um einen Gewährleistungsfall im Rahmen der Lieferung von Waren und Produkten, so ist IED unter

Ausschluss weitergehender Rechte des Kunden berechtigt, nach ihrer Wahl den Mangel zu beheben oder Ersatzlieferung zu leisten.

Die Gewährleistungs- / Garantiedauer beträgt für Bauleistungen 5 Jahre, für sämtliche andere Leistungen von IED 2 Jahre, berechnet ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Garantieansprüche des Kunden verjährt, selbst wenn der Mangel später aufgetreten oder entdeckt worden ist.

12. Leistungserbringung durch Dritte

IED ist berechtigt, ihre Leistungspflicht durch Dritte erfüllen zu lassen, sofern dies im schriftlich abgeschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich untersagt ist. Unter der Voraussetzung der Abtretung der Garantieansprüche von IED an den Kunden, haftet IED in diesem Falle, vorbehaltlich anderer Abrede im Vertrag, lediglich für gehörige Auswahl und Instruktion des beigezogenen Dritten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis mit den Kunden ist der Sitz von IED. IED ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis zwischen IED und dem Kunden untersteht im Übrigen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.